



### Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung können Gemeindegrenzen freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden geändert werden. Die Gebietsänderung bedarf der Anhörung des Kreistages. Sie ist genehmigungspflichtig.

Zwischen den Gemeinden Schmargendorf und Klein Ziethen wurde ein Vertrag über eine Gebietsänderung abgeschlossen. Betroffen von dem Vertrag ist die Exklave „Luisenfelder Weg“. Die Exklave „Luisenfelder Weg“ ist ein Gebietsteil der Gemeinde Schmargendorf. Sie ist vom übrigen zusammenhängenden Gebiet der Gemeinde Schmargendorf getrennt und vom Gebiet der Gemeinde Klein Ziethen umschlossen. Die Exklave ist unbewohnt. Durch den Gebietsänderungsvertrag wird die Exklave „Luisenfelder Weg“ (bestehend aus den Flurstücken 130 – 135, 137 – 139 und 143 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Ziethen) in die Gemeinde Klein Ziethen eingegliedert. Zum Ausgleich dafür wird ein etwa gleich großer unbewohnter Gebietsteil der Gemeinde Klein Ziethen, der an das Gebiet der Gemeinde Schmargendorf grenzt, von der Gemeinde Klein Ziethen an die Gemeinde Schmargendorf abgegeben. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 73 – 75 sowie 78 – 82 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Ziethen (vgl. hierzu auch die beiliegende Karte). Mit der Neuordnung der genannten Gebietsteile verliert der „Luisenfelder Weg“ seine Eigenschaft als Exklave.

Da von der Gebietsänderung die Grenzen der Landkreise Uckermark und Barnim betroffen sind, bedarf der Gebietsänderungsvertrag der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GO).

Folgende formelle Voraussetzungen für die Genehmigung der Gebietsänderung durch das Innenministerium sind erfüllt bzw. werden noch in Kürze erfüllt:

1. Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretungen zum Abschluss des Vertrages über die Gebietsänderung:
 

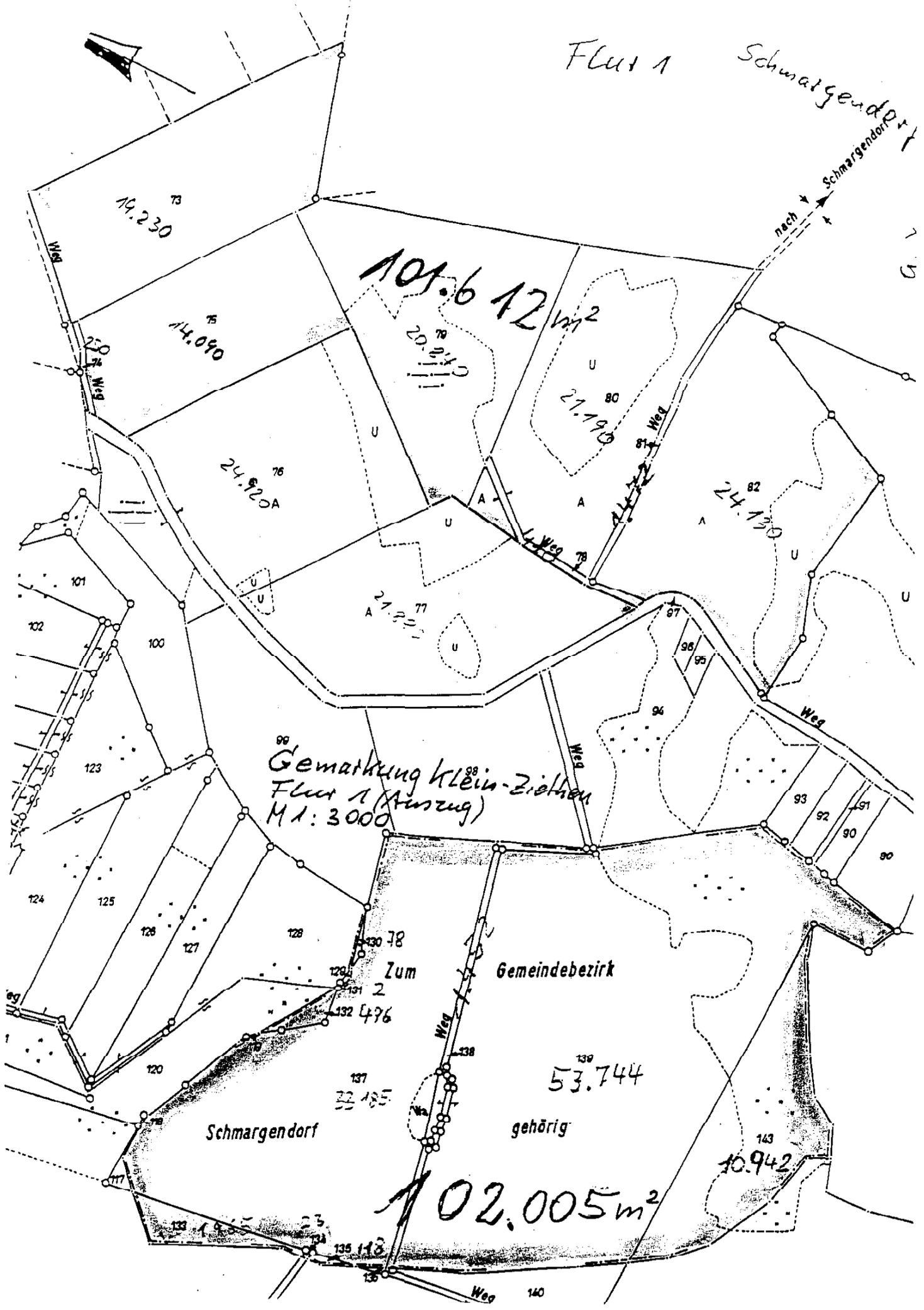
Schmargendorf	13.03.2000
Klein Ziethen	30.11.1999
  
2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen über den Wortlaut des abzuschließenden Vertrages:
 

Schmargendorf	13.03.2000
Klein Ziethen	wird nachgeholt.
  
3. Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages durch die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Schmargendorf und Klein Ziethen sowie durch die Amtsdirektoren der Ämter Angermünde-Land und Joachimsthal.

Der Kreistag ist vor der beabsichtigten Gebietsänderung zu hören (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GO).

Flur 1

Schmargendorf



101.6 12 1/2

14.090

14.230

24.920A

21.790

24.130

Gemarkung Klein-Ziethen  
Flur 1 (Anzug)  
M 1: 3000

Gemeindebezirk

Zum

53.744

gehörig

Schmargendorf

102.005 m<sup>2</sup>

10.942

nach Schmargendorf

10